Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung Hohenzollernscher Kunstbesitz

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,

Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn,

– nachfolgend: **Stifter zu 1** –

und

das Land Berlin,

vertreten durch die Staatssekretärin für Kultur Sarah Wedl-Wilson,

Brunnenstraße 188-190, 10119 Berlin,

– nachfolgend: **Stifter zu 2** –

und

das Land Brandenburg,

vertreten durch den Staatssekretär für Wissenschaft, Forschung und Kultur Tobias Dünow,

Dortustraße 36, 14467 Potsdam,

– nachfolgend: **Stifter zu 3** –

und

der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

vertreten durch ihren Präsidenten Prof. Dr., Dres. h. c. mult. Hermann Parzinger,

Von-der-Heydt-Straße 16-18, 10785 Berlin,

– nachfolgend: **Stifter zu 4** –

und

der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg,

vertreten durch ihren Generaldirektor Prof. Dr. Christoph Martin Vogtherr,

Allee nach Sanssouci 5, 14471 Potsdam,

– nachfolgend: **Stifter zu 5** –

und

der Stiftung Deutsches Historisches Museum,

vertreten durch ihren Präsidenten Prof. Dr. Raphael Gross,

Unter den Linden 2, 10117 Berlin,

– nachfolgend: **Stifter zu 6** –

und

Georg Friedrich Prinz von Preußen,

Bertha-von-Suttner-Straße 14, 14469 Potsdam,

– nachfolgend: **Stifter zu 7** –

– gemeinsam nachfolgend: **die Stifter** –

errichten hiermit die

Stiftung Hohenzollernscher Kunstbesitz

– nachfolgend: **Stiftung** –

als gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Potsdam und Verwaltungssitzen in Berlin und Hechingen.

§ 1

(1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung jeweils vornehmlich in Bezug auf Kunst- und Sammlungsgegenstände aus dem historischen Eigentum und Besitz des Hauses Hohenzollern.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Die Stifter geben der Stiftung die anliegende Satzung vom heutigen Tage (**Anlage 1**), die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

§ 3

(1) Nach Maßgabe der anliegenden Satzung hat die Stiftung bei Errichtung folgende Organe: Vorstand und Stiftungsrat.

(2) Erste Vorstandsmitglieder sind:

a) der Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz Prof. Dr. Hermann Parzinger,

b) der Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg Prof. Dr. Christoph Martin Vogtherr,

c) der Präsident der Stiftung Deutsches Historisches Museum Prof. Dr. Raphael Gross.

(3) Erste Mitglieder des Stiftungsrates sind:

a) Dr. Konrad Schmidt-Werthern, Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn,

b) der Referatsleiter Frank Heuchert im Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

c) die Staatssekretärin für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt des Landes Berlin, Sarah Wedl-Wilson, Brunnenstraße 188-190, 10119 Berlin,

d) der Staatssekretär Wolfgang Schyrocki, Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin, Klosterstraße 59, 10179 Berlin,

e) der Staatssekretär im Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg Tobias Dünow, Dortustraße 36, 14467Potsdam,

f) Dr. Tinko Hempel, Staatssekretär im Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10, 14473 Potsdam,

g) Georg Friedrich Prinz von Preußen, Bertha-von-Suttner-Straße 14, 14469 Potsdam,

h) Ministerpräsident a. D. Matthias Platzeck, [redacted],

i) Landgraf Donatus von Hessen, [redacted].

(4) Erster Vorsitzender des Stiftungsrates ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien. Erster Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates ist Georg Friedrich Prinz von Preußen.

§ 4

(1) Die Stifter bringen in die Stiftung zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung Eigentum an den in der **Anlage 2** aufgeführten Kunst- und Sammlungsgegenständen ein durch

a) die wechselseitige Abtretung von eigentumsrechtlichen Herausgabeansprüchen an die Stiftung,

b) die Verpflichtung, der Stiftung unmittelbaren oder mittelbaren Besitz an den im Besitz der jeweiligen Stifter befindlichen Kunst- und Sammlungsgegenständen zu verschaffen.

Die Stiftung darf ihr Vermögen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen umschichten. Umschichtungsgewinne fließen dem Grundstockvermögen der Stiftung zu.

(2) Die Stifter zu 1 bis 3 bringen in die Stiftung zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung Barvermögen in Höhe von 20.000,00 € ein. Davon übernimmt der Stifter zu 1 eine Einlage von 6.666,68 €, die Stifter zu 2 und 3 übernehmen eine Einlage von 6.666,66 €. Das Barvermögen soll der Stiftung als Liquiditätsreserve dienen und wird dem sonstigen Vermögen der Stiftung zugeordnet.

(3) Die Stifter verpflichten sich, der Stiftung zukünftig nach Maßgabe von Absatz 1 Eigentum an weiteren, von den Anlage 2 nicht erfassten und derzeit nicht im Besitz eines der Stifter befindlichen Kunst- und Sammlungsgegenständen aus dem historischen Eigentum oder Besitz des Hauses Hohenzollern zu übertragen, sofern die Stifter sie einvernehmlich als der Stiftung zugehörig einordnen. Die Stifter werden sich wechselseitig informieren, sofern einem von ihnen ein solcher Kunst- oder Sammlungsgegenstand bekannt wird. Kann über die Eigentumszuordnung mit einem der Stifter kein Einvernehmen hergestellt werden vereinbaren die Stifter schon jetzt, dass die Eigentumszuordnung durch Entscheid eines Schiedsgerichts nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges und unter Anwendung Deutschen Rechts endgültig entschieden werden soll.

§ 5

(1) Die Stifter sind sich darüber einig, dass von ihnen in die Stiftungsorgane entsandte Mitglieder ehrenamtlich tätig sind.

(2) Die Stifter zu 4 bis 6 sichern zu, die Aufgaben, zur Erfüllung des Stiftungszwecks, die sie nach § 2 Abs. 3 der Stiftungssatzung übernehmen, kostenfrei auszuführen.

(3) Die Stifter bevollmächtigen die als Erste Mitglieder des Stiftungsrates Berufenen, im Anerkennungsverfahren zur Errichtung der Stiftung Änderungen der Stiftungssatzung, die von der Stiftungsaufsicht zur Anerkennung der Stiftung oder vom Finanzamt zur Gewährung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, nach Maßgabe des § 13 der Stiftungssatzung zu beschließen, ohne dass die Tatbestandsvoraussetzungen der § 85

Abs. 1 und Abs. 2 BGB erfüllt sein müssen. Abweichend von § 13 Absatz 1 Stiftungssatzung darf ein Beschluss gemäß Satz 1 im Umlaufverfahren gefasst werden.

Anlagen:
1. Satzung der Stiftung Hohenzollernscher Kunstbesitz vom 5. Mai 2025
2. Aufstellung von Kunst- und Sammlungsgegenständen vom 5. Mai 2025

Berlin, 5. Mai 2025

Bundesrepublik Deutschland

Berlin, 6. Mai 2025

Land Berlin

Berlin, 6. Mai 2025

Land Brandenburg

Berlin, 5. Mai 2025

Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Berlin, 6. Mai 2025

Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

Berlin, 5. Mai 2025

Stiftung Deutsches Historisches Museum

Berlin, 6. Mai 2025

Georg Friedrich Prinz von Preußen

D2/54-25